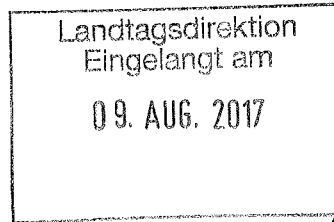


Frau
Landtagsabgeordnete
Dipl.-Päd. Maria Zwölfer
**Im Wege über den Präsidenten
des Tiroler Landtages
im Hause**



DI Dr. Bernhard Tilg
Telefon +43 512 508 2080
Fax +43 512 508 742085
buero.lr.tilg@tirol.gv.at

DVR:0059463

Schriftliche Anfrage der LABg. Dipl.-Päd. Maria Zwölfer betreffend „Einrichtungen des Landes für Schwerstbehinderte Jugendliche nach Beendigung ihrer Schulpflicht“ (260/17)

Geschäftszahl STI-LT-30/230

Innsbruck, 09.08.2017

Sehr geehrte Frau Dipl.-Päd. Zwölfer!

Sie haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einrichtungen des Landes für Schwerstbehinderte Jugendliche nach Beendigung ihrer Schulpflicht“ mit folgenden Fragen gestellt:

Schwerstbehinderte Jugendliche, die derzeit bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht mit 18 Jahren in Spezialeinrichtungen, wie zum Beispiel dem Elisabethinum in Axams untergebracht sind, benötigen auch im Anschluss an ihre Schulzeit eine adäquate Unterbringung mit einer fachspezifisch geschulten Betreuung. Die Suche nach einer derartigen Einrichtung gestaltet sich für viele Betroffene und deren Angehörige sehr schwierig oder stellt ein gar unlösbares Problem dar. Eine Unterbringung in bestehenden Alten- und Pflegeheimen ist auch aus Sicht der Volksanwaltschaft jedenfalls der völlig falsche Ansatz.

Daraus ergibt sich folgende Frage:

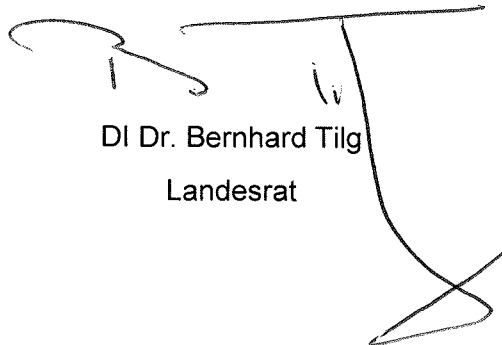
Welche Einrichtungen des Landes Tirol stehen derzeit für junge, teilweise schwerstbehinderte Menschen nach Beendigung ihrer Schulpflicht zur Verfügung?

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Sofern diese Fragen in meine Angelegenheiten gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2013, fallen, erlaube ich mir, Ihre Anfrage gemäß § 31 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages wie folgt zu beantworten:

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass die Behindertenhilfe in die Zuständigkeit meiner Regierungskollegin Frau Dr.ⁱⁿ Christine Baur fällt, und darf aufgrund meiner Unzuständigkeit auf die Beantwortung Ihrer Fragen auf das zuständige Regierungsmitglied verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



DI Dr. Bernhard Tilg
Landesrat